Gemarkung Marienfeld+Harsewinkel	Maßstab
Flur 2; 38	1:1000
Flurstück	
Kanaltrassenentwurf	
B 513-Steinhäger Str./ Wacholderweg	

Spitthöver und Jungemann
Öffentl. best. Verm. Ingenieure
Postfach 11 09 27 48211 Warendorf
Tel. 02581/9321-0 - Fax 9321-50

Unser Zeichen 94453-8
Warendorf, 01.03.1995
Bearbeiter: L.Spitthöver

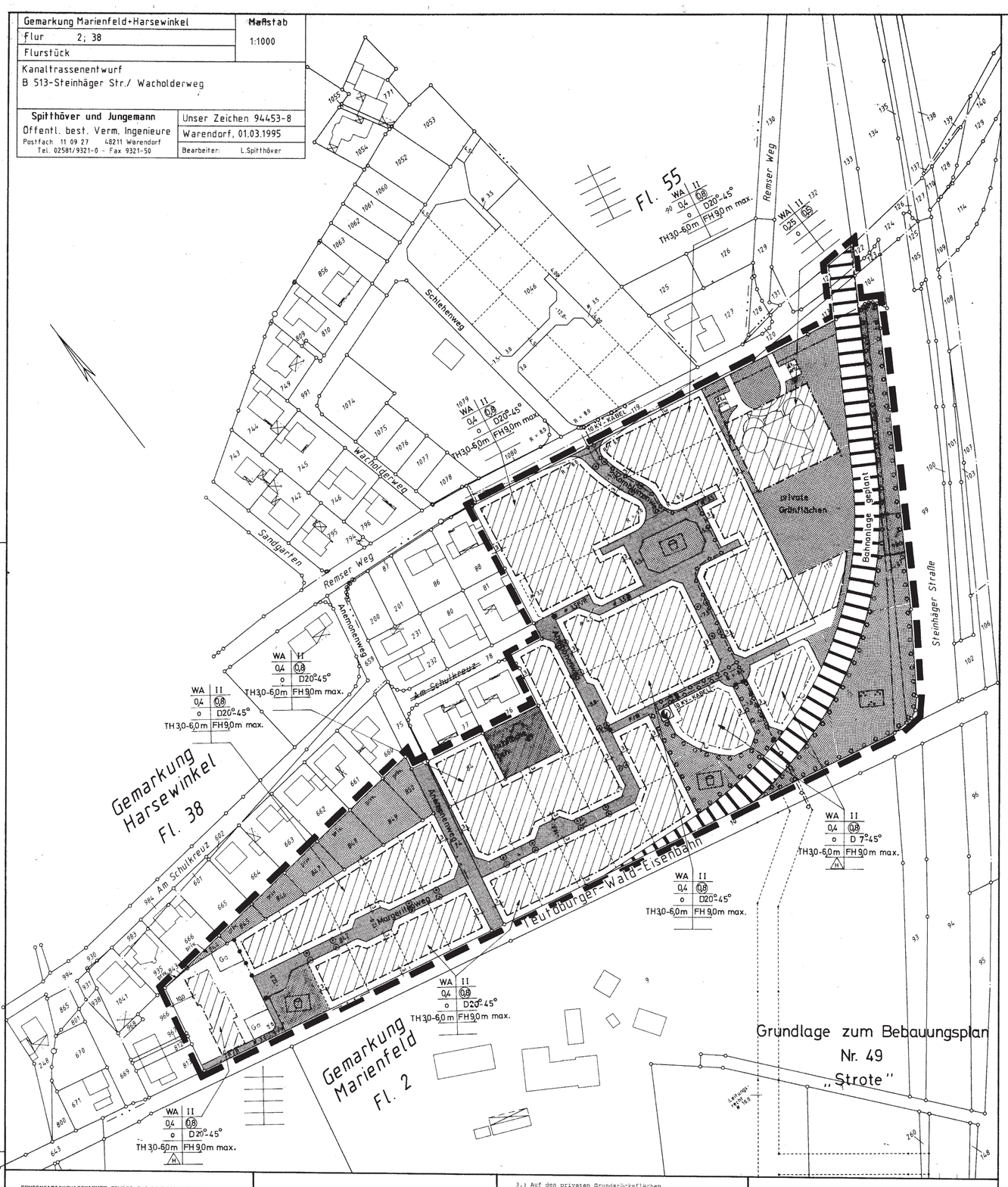

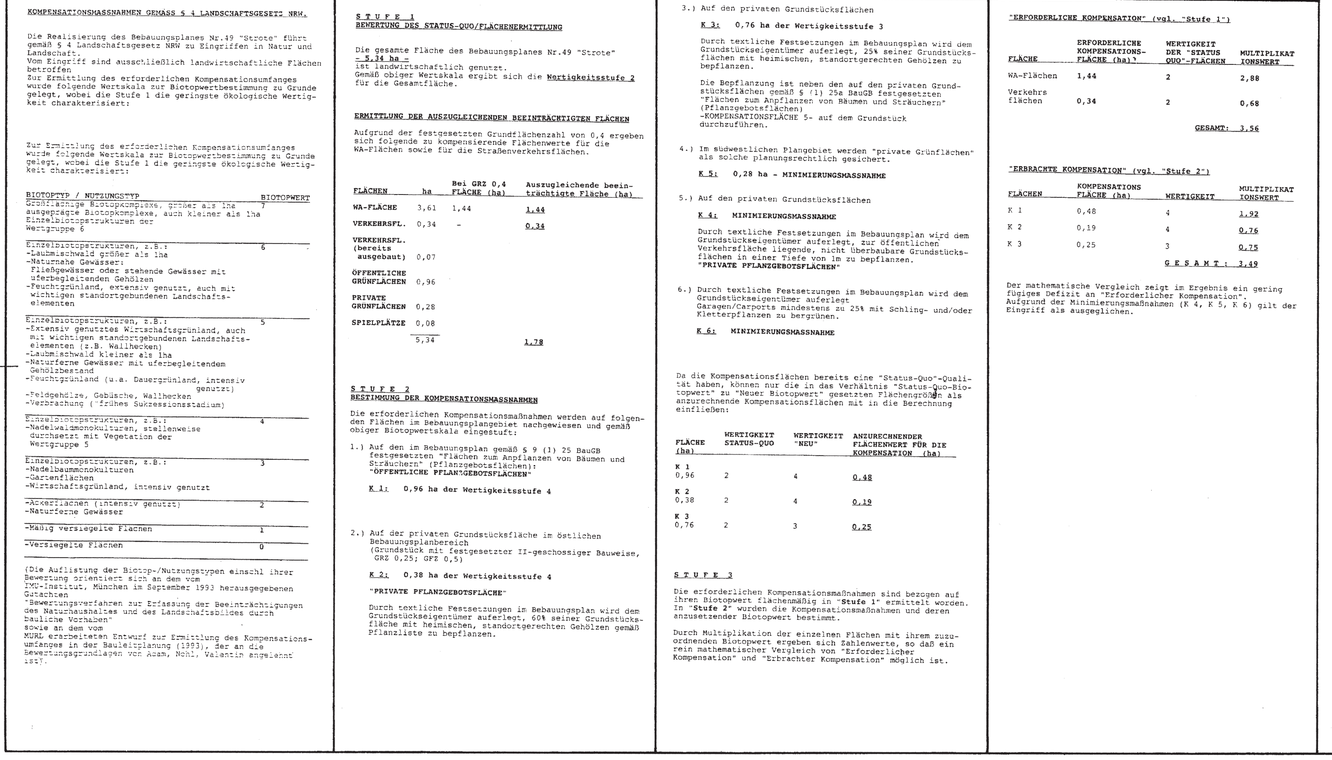

KOMPENSATIONSMASSNAHMEN GEMÄSS § 4 LANDSCHAFTSGESETZ NRW.

Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr.49 "Strote" führt gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW zu Eingriffen in Natur und Landschaft.
Vom Eingriff sind ausschließlich landwirtschaftliche Flächen betroffen.
Zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges wurde folgende Wertskala zur Biotopwertbestimmung zu Grunde gelegt, wobei die Stufe 1 die geringste ökologische Wertigkeit charakterisiert:

Zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges wurde folgende Wertskala zur Biotopwertbestimmung zu Grunde gelegt, wobei die Stufe 1 die geringste ökologische Wertigkeit charakterisiert:

BIOTOPTYP / NUTZUNGSTYP	BIOTOPWERT
Großflächige Biotopkomplexe, größer als 1ha ausgeprägte Biotopkomplexe, auch kleiner als 1ha Einzelbiotopstrukturen der Wertgruppe 6	7
Einzelbiotopstrukturen, z.B.: -Laubmischwald größer als 1ha -Naturnahe Gewässer: Fließgewässer oder stehende Gewässer mit uferbegleitenden Gehölzen -Feuchtgrünland, extensiv genutzt, auch mit wichtigen standortgebundenen Landschafts-elementen	6
Einzelbiotopstrukturen, z.B.: -Extensiv genutztes Wirtschaftsgrünland, auch mit wichtigen standortgebundenen Landschafts-elementen (z.B. Wallhecken) -Laubmischwald kleiner als 1ha -Naturferne Gewässer mit uferbegleitendem Gehölzbestand -Feuchtgrünland (u.a. Dauergrünland, intensiv genutzt) -Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken -Verbrachung (`frühes Sukzessionsstadium)	5
Einzelbiotopstrukturen, z.B.: -Nadelwaldmonokulturen, stellenweise Durchsetzt mit Vegetation der Wertgruppe 5	4
Einzelbiotopstrukturen, z.B.: -Nadelbaummonokulturen -Gartenflächen -Wirtschaftsgrünland, intensiv genutzt	3
-Ackerflächen (intensiv genutzt) -Naturferne Gewässer	2
-Mäßig versiegelte Flächen	1
-Versiegelte Flächen	0

(Die Auflistung der Biotop-/Nutzungstypen einschl ihrer Bewertung orientiert sich an dem vom
ZVU-Institut, München im September 1993 herausgegebenen Gutachten
"Bewertungsverfahren zur Erfassung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch bauliche Vorhaben"
sowie an dem vom
MURL erarbeiteten Entwurf zur Ermittlung des Kompensations-umfanges in der Bauleitplanung (1993), der an die Bewertungsgrundlagen von Adam, Nohl, Valentin angelehnt ist).

STUFE 1
BEWERTUNG DES STATUS-QUO/FLÄCHENERMITTLUNG

Die gesamte Fläche des Bebauungsplanes Nr.49 "Strote"
= 5,34 ha =
ist landwirtschaftlich genutzt.
Gemäß obiger Wertskala ergibt sich die **Wertigkeitsstufe 2** für die Gesamtfläche.

ERMITTLUNG DER AUSZUGLEICHENDEN BEEINTRÄCHTIGTEN FLÄCHEN

Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 ergeben sich folgende zu kompensierende Flächenwerte für die WA-Flächen sowie für die Straßenverkehrsflächen.

FLÄCHEN	ha	Bei GRZ 0,4 FLÄCHE (ha)	Auszugleichende beeinträchtigte Fläche (ha)
WA-FLÄCHE	3,61	1,44	1,44
VERKEHRSFL.	0,34	-	0,34
VERKEHRSFL. (bereits ausgebaut)	0,07		
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	0,96		
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	0,28		
SPIELPLÄTZE	0,08		
	5,34		1,78

STUFE 2
BESTIMMUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden auf folgenden Flächen im Bebauungsplangebiet nachgewiesen und gemäß obiger Biotopwertskala eingestuft:

1.) Auf den im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) 25 BauGB festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" (Pflanzgebotsflächen):
"ÖFFENTLICHE PFLANZGEBOTSFLÄCHEN"

K 1: 0,96 ha der Wertigkeitsstufe 4

2.) Auf der privaten Grundstücksfläche im östlichen Bebauungsplanbereich (Grundstück mit festgesetzter II-geschossiger Bauweise, GRZ 0,25; GFZ 0,5)

K 2: 0,38 ha der Wertigkeitsstufe 4

"PRIVATE PFLANZGEBOTSFLÄCHE"

Durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan wird dem Grundstückseigentümer auferlegt, 60% seiner Grundstücksfläche mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen.

3.) Auf den privaten Grundstücksflächen

K 3: 0,76 ha der Wertigkeitsstufe 3

Durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan wird dem Grundstückseigentümer auferlegt, 25% seiner Grundstücksflächen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Die Bepflanzung ist neben den auf den privaten Grundstücksflächen gemäß § (1) 25a BauGB festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" (Pflanzgebotsflächen)
-KOMPENSATIONSFLÄCHE 5- auf dem Grundstück durchzuführen.

4.) Im südwestlichen Plangebiet werden "private Grünflächen" als solche planungsrechtlich gesichert.

K 5: 0,28 ha - MINIMIERUNGSMASSNAHME

5.) Auf den privaten Grundstücksflächen

K 4: MINIMIERUNGSMASSNAHME

Durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan wird dem Grundstückseigentümer auferlegt, zur öffentlichen Verkehrsfläche liegende, nicht überbaubare Grundstücksflächen in einer Tiefe von 1m zu bepflanzen.
"PRIVATE PFLANZGEBOTSFLÄCHEN"

6.) Durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan wird dem Grundstückseigentümer auferlegt
Garagen/Carports mindestens zu 25% mit Schling- und/oder Kletterpflanzen zu begrünen.

K 6: MINIMIERUNGSMASSNAHME

Da die Kompensationsflächen bereits eine "Status-Quo"-Qualität haben, können nur die in das Verhältnis "Status-Quo-Biotopwert" zu "Neuer Biotopwert" gesetzten Flächengrößen als anzurechnende Kompensationsflächen mit in die Berechnung einfließen:

FLÄCHE (ha)	WERTIGKEIT STATUS-QUO	WERTIGKEIT "NEU"	ANZURECHNENDER FLÄCHENWERT FÜR DIE KOMPENSATION (ha)
K 1 0,96	2	4	0,48
K 2 0,38	2	4	0,19
K 3 0,76	2	3	0,25

STUFE 3

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind bezogen auf ihren Biotopwert flächenmäßig in "**Stufe 1**" ermittelt worden. In "**Stufe 2**" wurden die Kompensationsmaßnahmen und deren anzusetzender Biotopwert bestimmt.

Durch Multiplikation der einzelnen Flächen mit ihrem zugeordneten Biotopwert ergeben sich Zahlenwerte, so daß ein rein mathematischer Vergleich von "Erforderlicher Kompensation" und "Erbrachter Kompensation" möglich ist.

"ERFORDERLICHE KOMPENSATION" (vgl. "Stufe 1")

FLÄCHE	ERFORDERLICHE KOMPENSATIONS-FLÄCHE (ha)	WERTIGKEIT DER "STATUS QUO"-FLÄCHEN	MULTIPLIKATIONSWERT
WA-Flächen	1,44	2	2,88
Verkehrsflächen	0,34	2	0,68
		GESAMT:	3,56

"ERBRACHTE KOMPENSATION" (vgl. "Stufe 2")

FLÄCHEN	KOMPENSATIONS FLÄCHE (ha)	WERTIGKEIT	MULTIPLIKATIONSWERT
K 1	0,48	4	1,92
K 2	0,19	4	0,76
K 3	0,25	3	0,75
		G E S A M T :	3,49

Der mathematische Vergleich zeigt im Ergebnis ein gering fügiges Defizit an "Erforderlicher Kompensation".
Aufgrund der Minimierungsmaßnahmen (K 4, K 5, K 6) gilt der Eingriff als ausgeglichen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 49 "STROTE"

ERLÄUTERUNGEN ZU ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

1.) Festsetzungen nach § 9 BauGB

Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

W A — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind
-Wohngebäude
-Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden
-Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
-sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
-Anlagen für Verwaltungen,
-Gartenbaubetriebe,
-Tankstellen.

Gemäß § 1 Absatz 5 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig
-die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 (1) 2 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

F H — Firsthöhe, gemessen ab Oberkante Fertig-Kellerdecke bzw. Oberkante Erdgeschoss-Fertig-Fußboden.

T H — Traufhöhe, gemessen ab Oberkante Fertig-Kellerdecke bzw. OK.EG.-Fertig-Fußboden bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut, oder bis zum oberen Abschluß der Wand.

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

z.B. 0,4 — zulässige Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

z.B. 0,8 — zulässige Geschoßflächenzahl

Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

z.B. II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 BauNVO)

o — offene Bauweise

nur Hausgruppen zulässig

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Baulinie

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksflächen

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGB)

Pro Grundstück sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig
Ausnahmsweise können 3 Wohneinheiten je Wohngebäude und Grundstück zugelassen werden.

Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F/R — Fuß- und Radwege

Bahnanlage (geplant)

Versorgungsflächen (§ 9 (1) 12 BauGB)
Versorgungsflächen
Zweckbestimmung
Elektrizität

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

—◇—◇—◇—◇— unterirdisch -10 KV-Kabel

Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (§ 9 (1) 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung

Spielplatz

In den öffentlichen Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB) werden Fuß- und Radwege angelegt.
Die Detailplanung richtet sich nach den noch zu erstellenden Gestaltungsplänen.

priv. — Private Grünfläche

Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 22 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung

St.priv. — Stellplätze -privat-

Ga — Garagen, Carports

Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen
a.) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen,
b.) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern
(Kompensationsflächen gemäß § 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen)

Anpflanzen

Bäume

2.) Baugestalterische Festsetzungen

Dachneigung

z.B. 20 - 45 — Dachneigung (Min. - Max.)

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1.) Gebäudehöhe

Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Straßenausbau- und Entwässerungsplänen. Die Oberkante Fertig-Kellerdecke bzw. Oberkante Erdgeschoss-Fertig-Fußboden der Wohngebäude darf 0,54 m (3 Steigungen) über dem zukünftigen Gelände am Hauseingang nicht überschreiten. Die Angabe der Höhenlage der Oberkante Fertig-Kellerdecke bzw. Oberkante Erdgeschoss-Fertig-Fußboden erfolgt entprechend den Straßenausbauplänen des Tiefbauamtes der Stadt Harsewinkel.

2.) Stellplätze/Versiegelung

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als gestaltete Grünflächen anzulegen.
Stellplätze, Zufahrts-, Hof- und Wegepflasterungen sind so auszuführen, daß durch eine Maximierung des Fugenanteils (Kleinpflaster) oder durch das Vorsehen von "Breitfugen" (Großpflaster) eine möglichst geringe Flächenversiegelung erfolgt.
Eine Flächenversiegelung durch Asphaltbeläge oder Betonverbundsteinbeläge ist unzulässig.
Vor Beginn der Arbeiten ist die Zustimmung des Tiefbauamtes einzuholen.
Auf Stellplatzflächen dürfen nur für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge abgestellt werden. Das Abstellen von Reperatur- und Unfallfahrzeugen ist unzulässig.

3.) Zufahrten

Für jedes Grundstück darf nicht mehr als eine Zufahrt zur Straße angelegt werden. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig.
Vor Garagen und gedeckten Stellplätzen ist ein Abstellplatz von mindestens 5,00 m Tiefe bis zur vorderen Grundstücksgrenze einzurichten.

4.) Pflanzgebotsflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr.25a BauGB
-Kompensationsfläche gemäß § 4 Landschaftsgesetz NW-

Zu öffentlichen Verkehrsflächen liegende, nicht überbaubare Grundstücksflächen gelten in einer Tiefe von 1m als private Flächen mit Pflanzgebot § 9 (1) Nr.25a BauGB (Kompensationsflächen gemäß §4 Landschaftsgesetz NW)

Gemäß § 9 (1) Nr.25a BauGB sind diese privaten Pflanzgebotsflächen durchgängig mit niedrigwachsenden (= 0.5m) heimischen Sträuchern und Blumen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen (z.B. Bodendecker)

Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO), Nebenanlagen (§ 14 BauNVO), sowie Einfriedigungen sind in diesem Bereich generell unzulässig.

5.) Einfriedigungen im Anschluß an die gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB festgesetzten Pflanzgebotsflächen

Einfriedigungen im Anschluß an die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig
Einfriedigungen bis zu einer max. Höhe von 1m sind zulässig, wenn sie als Strauch- oder Heckenpflanzung mit heimischen Laubgehölzen ausgeführt werden.

Bei der Ausführung der vorgenannten Einfriedigungen sind folgende Materialien unzulässig:
Sichtbeton, Kunststoff, geschlossene Metallelemente, geschlossene Glaselemente, Flechtzäune, Jägerzäune,

Ausnahmsweise sind Einfriedigungen im Anschluß an die festgesetzten Pflanzgebotsflächen bis zu einer Höhe von 2m zulässig, wenn die einzufriedenden Flächen als Wohngärten genutzt werden und die Tiefe dieser Flächen mehr als 5m beträgt.

Die zur öffentlichen Verkehrsfläche orientierten Einfriedigungen sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.

Bei der Ausführung der vorgenannten Einfriedigungen sind folgende Materialien unzulässig:
Sichtbeton, Kunststoff, geschlossene Metallelemente, geschlossene Glaselemente.

6.) Pflanzgebotsflächen gemäß § 9 (1) Nr.25a BauGB
-Kompensationsfläche gemäß § 4 Landschaftsgesetz NW-

25 % der privaten Grundstücksfläche ist mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen wie folgt zu bepflanzen:

-auf je angef. 150qm von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche ist mind. ein heimischer Laubbaum der mittleren Größe (Hochstamm 1.Ordnung mit einem Stammumfang von 18-20 cm, Sorte z.B. Feldahorn, Hainbuche, Wildkirsche etc. oder auch Obstbäume, wie z.B. der Arten Apfel, Birne, Kirsche etc.) fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

-auf je angef. 100qm der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche sind mindestens 20qm mit Sträuchern der Sorte z.B. Schwarzer Holunder, Haselnuß, Weißdorn, Schlehe, etc.(in Gruppen zu mind. 3 Stück/60-80 cm hoch) fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7.) Pflanzgebotsflächen gemäß § 9 (1) Nr.25a BauGB
-Kompensationsfläche gemäß § 4 Landschaftsgesetz NW-

Für die private Grundstücksfläche im östlichen Randbereich des Bebauungsplanes (Festsetzungen: II-geschossige Bauweise, GRZ 0,25; GFZ 0,5) wird festgesetzt:

60 % der privaten Grundstücksfläche ist mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen wie unter Punkt 6 zu bepflanzen.

8.) *

9.) Begrünung

Mindestens 25 % der Außenwände von Carports und Pergolen sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Sichtdreiecke
Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,70 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sperrpfosten (gesperrt für den Kfz-Verkehr)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung — Geschossigkeit
Grundflächenzahl — Geschoßflächenzahl
Bauweise — Dachform/Dachneigung
Traufhöhe — Firsthöhe/Gebäudehöhe
A

Immissionsschutz

Fenster von Daueraufenthaltsräumen, die der Steinhäger Straße direkt zugewandt sind, müssen als Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2 nach VDI ausgelegt werden.

Schlafraumfenster, die direkt zu dem Belastungsbereich ausgerichtet sind und bei denen eine Lüftung von der lärmabgewandten Gebäudeseite her nicht möglich ist, sind zusätzlich mit schalldämmenden lüftungseinrichtungen zu versehen.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

– – – – – – Grundstücksgrenzen - geplant -

Hinweis

Wenn bei den Bauarbeiten Anzeichen von Altablagerungen (z.B. Verfärbung, Geruch) entdeckt werden, ist das Umweltamt des Kreises Gütersloh umgehend darüber zu informieren.

8.) * Auf je angefangene 150 qm öffentliche Grünfläche ist mind. ein heimischer Laubbaum der mittleren Größe (Hochstamm 1.Ordnung mit einem Stammumfang von 18-20cm, Sorte z.B. Feldahorn, Hainbuche, Wildkirsche etc. oder auch Obstbäume, wie z.B. der Arten Apfel, Birne, Kirsche etc.) fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Auf je angefangene 100qm öffentliche Grünfläche sind mindestens 20qm mit Sträuchern der Sorte z.B. Schwarzer Holunder, Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, etc. (in Gruppen zu mind. 3 Stück / 60-80 cm hoch) fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Hinweis

Die an die Bahntrasse angrenzenden Grundstücksflächen sind entlang dieser Trasse mit einer Einfriedigung von mindestens 120 m Höhe ohne Durchgangsöffnung zu umfrieden. Vom Grundstück der Anlieger dürfen keine Oberflächenwässer auf das Bahngelände abgeleitet werden. An der Grenze gepflanzter Aufwuchs ist von den Anliegern oder ihren Rechtsnachfolgern stets so zurückzuschneiden, daß der Lichtraum der Bahn und Signalsichten gewahrt bleiben. Den Anliegern oder ihren Rechtsnachfolgern obliegen Reinpflege und Beseitigung von Schnittgut.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

Katasteramt Gütersloh Vermessungsdirektor

HARSEWINKEL, DEN . . .1995

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 DES BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 20.12.1994 AUFGESTELLT WORDEN. ~~DER BESCHLUSS WURDE AM . .19 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.~~

HARSEWINKEL, DEN 27.09.2000

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 DES BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM . .19 ZUR OFFENLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HARSEWINKEL, DEN . .19

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG UND TEXT GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB VOM . .19 BIS . .19 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM . .19 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

HARSEWINKEL, DEN . .19

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §§ 2 UND 10 BAUGB und § 7 DER GO NW VOM RAT DER STADT HARSEWINKEL AM 28.02.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HARSEWINKEL, DEN 27.09.2000

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BauGB AM . .19 ANGEZEIGT.
SIEHE VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG . .19

AZ.

DETMOLD, DEN . .19 BEZIRKSREGIERUNG

DIESER ~~ANGEZEIGTE~~ BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT GEMÄSS § 10 BauGB AB 23.09.2000 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUS.
ANZEIGE, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 21.09.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HARSEWINKEL, DEN 27.09.2000

a_49_02

2. AUSFERTIGUNG

STADT HARSEWINKEL

ORTSCHAFT HARSEWINKEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 49

„STROTE"

2. ÄNDERUNG

MASZSTAB 1 : 1000